

BUNDESGERICHTSHOF

IX SB 428/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Israel A [REDACTED],

P. [REDACTED] P. [REDACTED] Ps/P. [REDACTED], [REDACTED] C. [REDACTED] T. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat den Vergleich vom 10. Juli 1961 dahin ausgelegt, daß er Begünstigungen durch solche Gesetzesänderungen ausschließt, die nicht die lineare Erhöhung der vereinbarten Mindestrente selbst betreffen. Diese dem Richter vorbehaltene Auslegung ist möglich und liegt nahe, wie der Bundesgerichtshof in einem gleichgelagerten Fall ausgeführt hat (Rnw 1971, 515). Der Ausschluß der Berücksichtigung künftiger Leistungsverbesserungen in einem Vergleich ist nach Art. II Abs. 4 der 7. ÄndVO 2. DV-BGG zu beachten; er steht der begehrten Neufestsetzung der Rente aufgrund des § 15a der 2. DV-BGG entgegen. Danach wirkt die

- 3 -

**Entscheidung des Tatrichters keine ungeklärte Rechtsfrage
auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs ab.**

Mai

Fuchs

